

**Satzung der Gemeinde Owschlag
über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Owschlag**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag vom 11.12.2018 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Owschlag vom 22.03.2016 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Owschlag, 13.12.2018

gez. Lübbers
(Bürgermeister)